Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 8619.) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Gerichtskosten.

§. 1.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 findet Anwendung:

1) auf die vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;

2) auf Zwangsvollstreckungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, soweit dieselben nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung erledigt werden.

In den vor die Gewerbegerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Angelegenheiten sind jedoch Gerichtsgebühren nur in der Instanz der Rechtsmittel oder auf Grund des §. 48 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

§. 2.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878,

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1879.

betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Ist nicht auf Grund der §§. 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

2) Ist in Fällen, in welchen der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

3) Ist nach §. 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend; die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§. 3.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf das nach den Artikeln 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 eintretende Verfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Wird eine Strafe auf Grund des Artikels 5 festgesetzt, ohne daß die im Artikel 5 §. 3 bestimmte Verhandlung stattgefunden hat, so werden zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

2) In allen anderen Fällen der Straffestsetzung werden für jede Instanz, in welcher die Terminsverhandlung stattgefunden hat, fünf Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

3) Die Beschwerde steht im Sinne des §. 66 Nr. 2 der Berufung gleich.

4) Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§. 4.

Die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes §§. 4 bis 7, 9 bis 14, 16, 17 finden in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, nach Maßgabe der nachstehenden §§. 5 bis 8 entsprechende Anwendung.

§. 5.

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die zum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

Die Vorschriften des §. 8 Nr. 5 des Tarifs zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, des §. 8 Nr. 3 des Tarifs zu dem Gesetze, betreffend das Grund-

buchwesen in der Provinz Hannover, vom 28. Mai 1873 und des Artikels 2 §. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, bleiben in Kraft.

§. 6.

Die Aenderung einer Werthfestsetzung von Amtswegen kann bei den in §. 4 bezeichneten Angelegenheiten auch nach Beendigung derselben erfolgen.

Soweit die Aenderung einer Werth- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als den Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Oberlandesgericht zu Berlin ausschließlich zuständig, sofern nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten zum Ansatz gebracht worden sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenat.

§. 7.

Rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge, sowie der nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 Artikel 2 in den Hohenzollernschen Landen zu erhebenden Abgaben findet gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Beschwerde an den Justizminister statt.

Der Justizminister kann in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amtswegen berichtigen.

§. 8.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1861 wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 7 erwähnten Stempel und Abgaben werden durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 7 nicht berührt.

Die erwähnten Stempel und Abgaben unterliegen nicht den Vorschriften über die Verjährung der Gerichtskosten. Der §. 5 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet auf dieselben nicht Anwendung.

§. 9.

Die Bestimmung im §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung, bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, findet auch für die ausschließlich auf Löschungen von Pfandrechten und Eigenthumsvorbehalten im Stockbuche sich beziehenden Beurkundungen der Feldgerichte und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau Anwendung.

§. 10.

Für Vormundschaftssachen treten die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1875 abgeänderten §§. 41 bis 46 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der durch Artikel 2 des ersteren Gesetzes ausgedehnte §. 7 des

Gesetzes vom 10. Mai 1851 und der §. 10 Nr. 3 des letzteren Gesetzes auch für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft.

Die Berechnung der Kosten erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 20, 30, 50 Mark u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Neben den Tarifsätzen werden Stempelabgaben nur erhoben, soweit dieselben als Urkundenstempel nach §. 1 der für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt erlassenen Verordnung vom 16. August 1867 und den entsprechenden Positionen der im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Stempelgesetze unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 26. März 1873 zu erheben sind. Die im §. 44 des Tarifs bestimmte Befreiung von weiteren Kosten erstreckt sich auch auf die Stempelabgaben.

Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten, noch nicht beendigten Vormundschaften und Pflegschaften kommt der Betrag der nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Gebühren und Stempel auf die nach den §§. 41, 42 des Tarifs zu erhebenden Gebühren in Anrechnung, soweit nicht jene Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind, oder nach den Vorschriften der §§. 44 bis 46 des Tarifs neben den in den §§. 42, 43 desselben bestimmten Gebühren zu erheben gewesen wären.

§. 11.

Die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts durch das Vormundschaftsgericht ist im ganzen Umfange der Monarchie stempelfrei.

§. 12.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg sind in Vormundschaftssachen von den nach der Hannoverschen Verordnung vom 31. Dezember 1813 zu erhebenden Stempelabgaben der ordentliche Stempel und die besonderen Stempel für Bestallungen, Konfirmationen, Bescheide, Rechnungen, Rechnungsauszüge und Protokolle nicht mehr zu erheben.

Die in §. 43 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 nach dem Gesetze vom 25. Februar 1878 bestimmte Befreiung der Bevormundeten von weiteren als den in dem Tarife bestimmten Kosten erstreckt sich auch auf die Stempelabgaben.

§. 13.

Für die Angelegenheiten des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters treten, unbeschadet der Vorschrift des §. 69 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die §§. 2 bis 6, 8 der Verordnung vom 27. Januar 1862 auch für die Provinz Hannover und den Kreis Herzogthum Lauenburg, sowie für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft.

Der nach §. 6 der erwähnten Verordnung zu erhebende Stempelbetrag wird für den Kreis Herzogthum Lauenburg und für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. auf eine Mark funfzig Pfennig bestimmt.

Die im §. 6 Abs. 1 der erwähnten Verordnung bestimmte zusätzliche Gebühr von fünf Silbergroschen (funfzig Pfennig) kommt für den ganzen Umfang der Monarchie in Wegfall.

§. 14.

Für die Angelegenheiten des Schiffsregisters treten die §§. 9, 10, 13 der Verordnung vom 27. Januar 1862 auch für die Provinz Hannover mit der Maßgabe in Kraft, daß die in Bezug genommenen §§. 25 bis 30 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 durch die §§. 1 bis 6 des dem Gesetze vom 28. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, beigefügten Kostentarifs ersetzt werden.

Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 treten für die Angelegenheiten des Schiffsregisters die §§. 1 bis 6 des der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 beigefügten Kostentarifs an die Stelle der §§. 25 bis 30 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, soweit nicht die Verfügungen des Gerichts vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erlassen sind.

§. 15.

Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den §§. 3, 13, 14 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten, werden fünf Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Wird der Antrag vor Erlaß einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so wird ein Zehntheil der erwähnten Sätze erhoben.

Für die höhere Instanz finden die §§. 45, 46 und für alle Instanzen die Vorschriften der §§. 2, 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe nochmals fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

§. 16.

Die Vorschriften des §. 15 Abs. 1 bis 3 finden im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und im Kreise Herzogthum Lauenburg auch auf andere in §. 9 des Tarifs zu dem erwähnten Gesetze bezeichnete Angelegenheiten Anwendung, soweit dieselben nicht durch das Deutsche Gerichtskostengesetz betroffen werden.

§. 17.

Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften des §. 35 Nr. 3 und des §. 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Im Geltungsbereiche der Subhastationsordnung vom 15. März 1869, in Neuvorpommern und Rügen, in der Provinz Schleswig-Holstein, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg wird die Gebühr für Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens auf die nach den bestehenden Vorschriften für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

§. 18.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags oder Ausfertigung und Bestätigung des Kaufbriefs und der tarifmäßige Stempel nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

§. 19.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2) wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über zehn Mark;
3) in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über zwanzig Mark.

In den zu Nr. 2, 3 des ersten Absatzes bezeichneten Fällen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Hannover die in dem Gesetze vom 26. März 1873 §. 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Stempelabgaben, im Kreise Herzogthum Lauenburg der ordentliche Stempel und die besonderen Stempel für Bescheide, Protokolle und Auszüge aus Rechnungen nicht erhoben.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§. 20.

Die Vorschriften des §. 19 Abs. 1, 2 finden auf die Erledigung des Ersuchens eines Preußischen Gerichts Anwendung, wenn die Angelegenheit im Bezirke des ersuchenden Gerichts der Gebührenerhebung nach Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen oder nach den Tarifen zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 oder nach dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 nicht unterliegt.

§. 21.

In allen gerichtlichen Angelegenheiten sind, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, baare Auslagen nach den Vorschriften der §§. 79, 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

In Vormundschaftssachen sind Schreibgebühren, Postgebühren und Zustellungskosten nur zu erheben, wenn der Mündel zur Zeit der Entstehung derselben mehr als das ihm nach §. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu belassende Vermögen hat.

Die Vorschrift des §. 24 Nr. 2 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865, die Vorschrift des §. 12 E der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, der §. 7 der Kostentarife zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, sowie die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 und des §. 38 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 werden aufgehoben.

Die den Gerichtsbeamten nach §. 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 und nach §. 9 des dem §. 64 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 beigefügten Reglements zustehenden Kommissionsgebühren sind nur in den durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 und §. 14 des Tarifs zu dem erwähnten Lauenburgischen Gesetze bestimmten Fällen als baare Auslagen zu erheben.

Auf bereits anhängige Angelegenheiten finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung, wenn die Handlung, durch welche die Auslagen entstehen, nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder angeordnet worden ist.

§. 22.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind Haftkosten (§. 79 Nr. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes) nach Maßgabe der für die übrigen Landestheile geltenden Vorschriften zu erheben.

§. 23.

Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und im Kreise Herzogthum Lauenburg tritt in den Bestimmungen des §. 24 Nr. 4 des Tarifs zu dem erwähnten Gesetze, sowie des §. 23 Nr. 3 des Tarifs zu dem Lauenburgischen

Gesetze vom 4. Dezember 1869 die Entfernung von zwei Kilometer an Stelle der Entfernung von mehr als einer Viertelmeile, für die Hohenzollernschen Lande an Stelle der Entfernung von mehr als anderthalb Kilometer.

§. 24.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zuviel Gezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen.

§. 25.

In der Provinz Hannover, sowie in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. sind die Beträge der nach den bisherigen Vorschriften, soweit dieselben in Kraft bleiben, von den Gerichten zu verwendenden Stempel als Gerichtsgebühren zu erheben.

§. 26.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Gebühren, welche den Friedensrichtern und den Gerichtsschreibern nach den bisherigen Vorschriften, soweit dieselben in Kraft bleiben, zustanden, als Gerichtskosten für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

§. 27.

In Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, werden die Gerichtsgebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei deren Entstehung fällig.

Die bestehenden Vorschriften über die Einziehung von Vorschüssen, sowie die Vorschriften über die Einziehung der Kosten in Vormundschaftssachen und von Bevormundeten bleiben in Kraft.

§. 28.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, wenn auch dieselben bei einem ersuchten Gericht entstanden sind, oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§. 29.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund desselben erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund- oder Hypothekenbuche.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Kostenforderung nur gegen denjenigen zulässig, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Descendent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist.

§. 30.

Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §. 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

§. 31.

Der nach den Gesetzen vom 21. Januar 1839 und vom 31. März 1852 im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zu entrichtende Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung wird für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erhoben.

II. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§. 32.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Das Gleiche gilt für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden anhängigen Zwangsvollstreckungen. Die für solche Zwangsvollstreckungen zustehenden Gebühren und Auslagen sind in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Gebühren für Zwangsvollstreckungen zur Staatskasse flossen, aus der Staatskasse zu zahlen.

Abweichend von den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher können in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen geringere Gebühren bestimmt werden.

§. 33.

In Vormundschaftssachen stehen den Gerichtsvollziehern Aufrufsgebühren nicht zu.

§. 34.

Auf die Gebühren für Wechselproteste der Gerichtsvollzieher finden die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 21. April 1876 Anwendung.

§. 35.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

§. 36.

Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im §. 4 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.

§. 37.

Die in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvoigte für Geschäfte, hinsichtlich deren in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher oder in diesem Gesetze Bestimmungen nicht getroffen sind, bleiben in Kraft.

§. 38.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§. 12 bis 23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im §. 24 Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

§. 39.

Die im §. 24 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im §. 32 Absatz 3 dieses Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.

Werden den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

§. 40.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

§. 41.

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§. 42.

Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten finden nur die §§. 24, 29, 30, 32, 40, 41 dieses Gesetzes und die §§. 5, 6, 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Anlage.

Auszug

aus der

Verordnung vom 27. Januar 1862.

---

§. 2.

Für die Eintragungen in das Handelsregister (Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs), einschließlich der Benachrichtigung der Betheiligten, sind zu erheben:

1) für die Eintragung einer Firma (Artikel 19 und 21 a. a. O.), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Artikel 25 a. a. O.) ..... 20 Sgr.;

2) für die Eintragung einer Prokura und für die Eintragung des Erlöschens einer Prokura (Artikel 45 a. a. O.) .... 20 Sgr.;

3) für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft (Artikel 86 a. a. O.) oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 151, 152 a. a. O.). 2 Rthlr.;

4) für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Artikel 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 a. a. O.) .... 1 Rthlr.;

5) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Artikel 176, 210 a. a. O.) .. 6 Rthlr.; und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen .... 5 Sgr.;

   insofern aber zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages bei dem Gericht eingereicht wird, ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Beglaubigungsgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen.............................. 2 Sgr. 6 Pf.;

6) für die Eintragung eines den Geschäftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrages oder Be-

schlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Artikel 198, 214 a. a. O.) .... 3 Rthlr.;

und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Vertrages oder Beschlusses, oder für die Beglaubigung eines Abdrucks oder einer Abschrift, welche zur Bewirkung dieser Eintragung eingereicht sind, Schreibgebühren oder Beglaubigungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 5 ohne Ansatz eines Stempelbetrages;

7) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Artikel 179, 212 a. a. O.) .... 2 Rthlr.;

8) für die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft, der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen, und für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Artikel 201, 205, 228, 233, 244 a. a. O.) 1 Rthlr.;

9) für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten (Artikel 20 des Einführungsgesetzes) .... 20 Sgr.

§. 3.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma, oder dieselbe Prokura, oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den §. 2 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§. 4.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so kommen für diese Abschriften fünf Silbergroschen Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen ohne einen Stempelbetrag zum Ansatz.

§. 5.

Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ist ein Viertel des Ansatzes zu berechnen, welcher für die Eintragung zu erheben wäre, jedoch ohne

Berücksichtigung der im Falle der Eintragung zulässigen Schreib- und Beglaubigungsgebühren und nicht unter zehn Silbergroschen.

§. 6.

Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest sind funfzehn Silbergroschen und der tarifmäßige Stempelbetrag, wenn das Attest mehr als zwei Bogen ausmacht, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich noch fünf Silbergroschen zu erheben.

Besteht jedoch der Inhalt des Attestes oder des Auszuges lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das Handelsregister geschehenen Eintragung, so sind außer dem tarifmäßigen Stempelbetrag nur Schreibgebühren im Betrage von fünf Silbergroschen für jeden auch nur angefangenen Bogen zu erheben. Für eine aus dem Handelsregister ertheilte einfache Abschrift kommen für jeden auch nur angefangenen Bogen an Schreibgebühren zwei Silbergroschen sechs Pfennige zum Ansatz.

§. 8.

Kosten und Stempel kommen nicht zum Ansatz:

1) für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung (Artikel 4 des Einführungsgesetzes);
2) für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Artikel 4 a. a. O.);
3) für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Artikel 12 des Handelsgesetzbuchs);
4) für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 7;
5) für die im Artikel 13 des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

§. 9.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister (Artikel 432 bis 437 des Handelsgesetzbuchs) und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

1) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen behufs Feststellung der im §. 4 Artikel 53 des Einführungsgesetzes erwähnten Thatsachen (Artikel 432 bis 435 des Handelsgesetzbuchs, Artikel 53 §§. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes) die Hälfte des im §. 25 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 für die Berichtigung des Besitztitels von einem Grundstücke bestimmten Betrages;

2) für die Eintragung einer später eingetretenen Veränderung einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen (Artikel 436 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 53 §. 8 des Einführungsgesetzes) und ohne Unterschied, ob das Schiff auf ein neues Folium eingetragen wird oder nicht, die Hälfte des im §. 26 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und im Artikel 17 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 für eine definitive Eintragung in die zweite und dritte Rubrik des Hypothekenbuchs bestimmten Betrages, insofern die Veränderung nicht in einem Eigenthumswechsel besteht, jedoch nicht über vier Thaler;

3) für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich der Notirung derselben auf den betreffenden Urkunden (Artikel 59 des Einführungsgesetzes), für die Eintragung der Cession der Forderung oder einer sonstigen Veränderung und für die Löschung der Verpfändung die Hälfte der in den §§. 26 bis 29 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und im Artikel 17 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 für die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch bestimmten Beträge.

§. 10.

Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (Artikel 435 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 53 §. 6 des Einführungsgesetzes) ist der im §. 30 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und im Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 für die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione bestimmte Betrag und für die Attestirung einer eingetragenen Veränderung auf dem früher ertheilten Certifikate (Artikel 436 des Handelsgesetzbuchs) die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die auf die besondere Ausstattung des Certifikats verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentformularen entstehen, sind besonders zu erstatten.

§. 13.

Für die Löschung eines Schiffes in dem Schiffsregister (Artikel 436 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 53 §. 8 des Einführungsgesetzes) kommen Kosten nicht zum Ansatz.

(Nr. 8620.) Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 9) ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§. 2.

Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§. 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Samml. S. 656) maßgebend sind.

Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

§. 3.

Zur zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich.

§. 4.

Wer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörde die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden (§. 3) nachweist, wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten, Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover), in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungsreferendarius ernannt.

§. 5.

Der Regierungsreferendarius kann bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde und muß bei einem Landrathe, bezw. einem Kreis- und Amtshauptmann, Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen oder Amtmann in dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion in Hannover) beschäftigt werden.

§. 6.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§§. 3 bis 5) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung vorzulegenden Zeugnissen sich

ergiebt, daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, und der Regierungspräsident (Landdrost, Präsident der Finanzdirektion in Hannover) ihm in dieser Beziehung ein Zeugniß ertheilt, zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen.

§. 7.

Die zweite Prüfung (§. 2) ist eine mündliche und schriftliche. Die Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik.

Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§. 8.

Der Referendarius, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsassessor ernannt und erlangt die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Verwaltungsdienste.

§. 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste finden Anwendung auf die Berufung zu den Stellen:

1) der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover) und der dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräthe);
2) derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen.

§. 10.

Zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes einer Provinzialsteuerdirektion ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste oder Justizdienste, sowie eine praktische Vorbereitung in der Steuerverwaltung erforderlich. Die letztere erfolgt nach Maßgabe eines von dem Finanzminister zu erlassenden Regulativs; bis dahin bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 11.

Die Bestellung zum Justitiarius (§. 9 Nr. 1) setzt die erlangte Befähigung zum höheren Justizdienste voraus; das Gleiche gilt von denjenigen juristischen Mitgliedern einer Regierung, welche mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungsangelegenheiten betraut sind.

§. 12.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, solche Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben und mindestens drei Jahre entweder als Justitiarius (§. 9 Nr. 1) oder bei einer Auseinandersetzungsbehörde als Spezialkommissarius oder im Kollegium beschäftigt worden sind, oder die Stelle eines Landraths, Kreis- oder Amtshauptmanns, eines Oberamtmanns in den Hohenzollernschen Landen, eines Amtmanns in der Provinz Hessen-Nassau, eines Hardes- oder Kirchspielvoigts in der Provinz Schleswig-Holstein verwaltet haben, für befähigt für den höheren Verwaltungsdienst zu erklären.

§. 13.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, bis zum 1. Januar 1883 die Stellen, zu deren Erlangung die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst erforderlich ist, solchen Personen zu übertragen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben.

§. 14.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, bis zum 1. Januar 1882 Gerichtsreferendarien zum Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden (§. 3) zuzulassen, auch wenn dieselben den Nachweis des nach diesem Gesetze erforderlichen Studiums der Staatswissenschaften zu führen nicht vermögen.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ferner ermächtigt, solche Personen zur Ablegung der zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zuzulassen, welche die erste juristische Prüfung abgelegt und als Landräthe, Kreis- oder Amtshauptmänner, Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen, Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, Hardes- oder Kirchspielvoigte in der Provinz Schleswig-Holstein, städtische Bürgermeister, Beigeordnete oder Magistratsmitglieder mindestens einen fünfjährigen Zeitraum hindurch fungirt haben und bereits zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes als solche angestellt gewesen sind.

§. 15.

Das Staatsministerium wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich die näheren Bestimmungen über die hinsichtlich des Universitätsstudiums zu stellenden Anforderungen, über die Vertheilung der Beschäftigungszeit bei den Verwaltungsbehörden, über die Zusammensetzung der Kommission für die zweite Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 2) und über die wiederholte Zulassung zu dieser Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

§. 16.

Ueber die Besetzung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen, und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung ergeht ein besonderes Gesetz.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Sofern jedoch dieses Gesetz nicht bis zum 1. Januar 1884 erlassen ist, können von diesem Zeitpunkte ab nur solche Personen zu den im Absatz 1 bezeichneten Stellen berufen werden, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 1) oder für den höheren Justizdienst erlangt haben.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Alle den Vorschriften desselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 (Gesetz-Samml. S. 199), werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8621.) Gesetz, betreffend die Deckung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierck über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn und von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkosten. Vom 20. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierck über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn und von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkosten bis zum Betrage von 7 500 000 Mark und 469 000 Mark aus den Mitteln, welche im Gesetze vom 11. Juni 1873 §. 1 Litt. f (Gesetz-Samml. S. 305) für den Bau einer Eisenbahn von Hannover nach Harburg bewilligt sind, zu decken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).